

**KLAUS KUHNIGK & SABINE GORN**  
RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

**KLAUS KUHNIGK & SABINE GORN**  
ORANIENBURGER STRASSE 83, 13437 BERLIN

Amtsgericht Schöneberg  
Abt. 19  
10820 Berlin

EINGEGANGEN  
19. April 2016  
Giese  
Rechtsanwalt

**KLAUS KUHNIGK**  
RECHTSANWALT, NOTAR,  
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

**SABINE GORN**  
RECHTSANWÄLTIN

**SASCHA RINKER**  
RECHTSANWALT

**Datum** 21.03.2016  
**Unser Zeichen** 13/000241 /fk

**In der Sache**  
**Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e. V. ./.**  
**Piacentini u. a.**  
**Az. 19 C 487/13**

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz der Schuldner vom 09.30.2016 und erwidern wie folgt:

Es ist nicht zutreffend, dass ein Eichhörnchen seinen Kobel an das Baumhaus gebaut hat. Selbst wenn dies zuträfe, ist festzustellen, dass der Kobel leer ist. Aus dem vorgelegten Bericht des Herrn Koch vom 02.03.2016 ist nicht zu entnehmen, dass der Kobel tatsächlich genutzt wird.

Unabhängig hiervon macht ein vorhandener Kobel eines Eichhörnchens den Zwangsvollstreckungsantrag nicht unzulässig. Der Ermächtigungsbeschluss ist dennoch zu erlassen. Die Frage des zu beachtenden Naturschutzes bzw. des zu beachtenden Tierschutzes ist eine Frage der Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Denn spätestens nach Verlassen des Kobels könnte die Zwangsvollstreckung aus dem Ermächtigungsbeschluss umgesetzt werden.

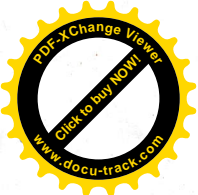
Der von Herrn Koch erwähnte Nistkasten eines „Gartenrotschwanzes“ ist erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin angebracht worden. Im Übrigen kann der Nistkasten auch an anderer Stelle aufgehängt werden. Gegenwärtig wird der Nistkasten nicht ge-

ORANIENBURGER STRASSE 83  
13437 BERLIN

TELEFON 030.407 284 0  
FAX 030.407 284 29

HTTP://WWW.KLAUS-KUHNIGK.DE  
E-MAIL INFO@KLAUS-KUHNIGK.DE

POSTBANK BERLIN  
KONTO-NR. 926-100  
BLZ 100 100 10  
IBAN DE23 1001 0010 0000 9261 00  
BIC PBNKDEFF



Seite 2

nutzt. Im Übrigen ist festzustellen, dass sich aus dem Nistkasten selbst nicht ergibt, welche Vogelarten den Nistkasten nutzen. Herr Koch gibt lediglich eine Äußerung der Schuldner wieder, die vom Gläubiger bestritten wird.

Im Übrigen hindert der Nistkasten nicht den Erlass des Ermächtigungsbeschlusses. Vielmehr könnte die Zwangsvollstreckung jederzeit durchgeführt werden, wenn unter Beachtung des Naturschutzes bzw. des Tierschutzes sämtliche Vögel den Nistkasten verlassen haben.

Auch der Baumschutz hindert den Erlass des Ermächtigungsbeschlusses nicht. Im Übrigen übersehen die Schuldner, dass bei der Demontage des Baumhauses keine Äste abgeschnitten werden.

Elektronisch signiert und übermittelt per EGVP.

Kuhnigk, Rechtsanwalt